

Vorlage Nr.: V2665/23  
Datum: 30. Januar 2024

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	30.01.2024	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	05.02.2024	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	11.03.2024	nicht öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium)
Ausschuss für Finanzen	08.04.2024	öffentlich	beschließend

**Zuständig: Der Oberbürgermeister**

### Gegenstand:

Stundung von Gewerbesteuerforderungen in einem Einzelfall

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen beschließt, gegenüber einer bestimmten Steuerpflichtigen bestehende Gewerbesteuerforderungen für den Erhebungszeitraum 2022 in Höhe von 1.100.000,00 Euro gegen Ratenzahlung bis zum 18. Februar 2024 zu stunden.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

keine

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP –Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

THH\_GB OB:

Verschiebung von 450.000,00 Euro Gewerbesteuerereinnahmen in das Haushaltsjahr 2024

Produkt:

10.100.61.1.0.01

Kostenart:

30130000

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Klimacheck:

kein Klimacheck erforderlich

**Begründung:**

## 1 Sachverhalt

Eine steuerpflichtige, in Dresden ansässige Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH hatte auf Grundlage eines Bescheides vom 15. August 2023 am 18. September 2023 nachträgliche Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer 2022 in Höhe von 1.219.977,00 Euro zu entrichten.

Mit Schreiben vom 11. September 2023 beantragte die Steuerpflichtige die Stundung der Vorauszahlungen zu Raten von:

119.977,00 Euro	bis 18. September 2023
150.000,00 Euro	bis 18. Oktober 2023
250.000,00 Euro	bis 18. November 2023
250.000,00 Euro	bis 18. Dezember 2023
250.000,00 Euro	bis 18. Januar 2024
<u>200.000,00 Euro</u>	bis 18. Februar 2024
<u>1.219.977,00 Euro</u>	

Die Stundung wurde durch das im Großhandel tätige Unternehmen, welches in Dresden knapp 100 Mitarbeiter beschäftigt, damit begründet, dass derzeit Investitionen in den Ausbau des Unternehmens fließen und dadurch liquide Mittel gebunden sind. Zugleich seien im Ergebnis der seit der Corona-Krise und des folgenden Ukraine-Konfliktes andauernden schwierigen weltwirtschaftlichen Entwicklungen die Lagerhaltungskosten der Firma gestiegen, die notwendig sind, um weiterhin Umsätze zu generieren, ohne auf Just-in-Time-Lieferungen von Rohstoffen und Handelsprodukten und den damit im Zusammenhang stehenden derzeit schlecht planbaren Lieferketten abhängig zu sein. Dies alles führe dazu, dass das Unternehmen die fällige Forderung nicht termingerecht ausgleichen könne.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2023 gingen weitere notwendige Nachweise zur Prüfung der wirtschaftlichen Lage und Leistungsfähigkeit des Unternehmens ein.

Im Rahmen der Prüfung der Stundungsvoraussetzungen nach § 222 Abgabenordnung (AO) wurde dem Unternehmen mitgeteilt, dass über die tatsächliche Stundung entschieden wird, wenn die innerhalb des Kalenderjahres 2023 fälligen vorgeschlagenen Zahlungen termingerecht entrichtet würden. Bislang konnten alle avisierten Zahlungen zur angebotenen Fälligkeit auf dem Steuerkonto festgestellt werden.

## 2 Vorgeschlagene Regelung

Die vorliegenden betriebswirtschaftlichen Unterlagen weisen einerseits nach, dass die Ergebnisse des hier durch Vorauszahlungen besteuerten Wirtschaftsjahres 2022 auf außergewöhnlichen Umsätzen beruhen, die in 2023 nicht mehr erzielt werden können, andererseits aber auch, dass das Unternehmen wirtschaftlich grundsätzlich leistungsfähig ist, was auch die bisher termingerechten Zahlungseingänge verdeutlichen.

Aus diesem Grund schlägt das Steuer- und Stadtkassenamt vor, die Stundung der Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer 2022 in Höhe von noch 1.100.000,00 Euro (119.997,00 Euro wurden bereits zur Fälligkeit entrichtet) gemäß § 222 AO ohne weitere Sicherheitsleistung zu genehmigen.

Anmerkung zum Verfahren: Eine Stundung nach § 222 AO wurde der Pflichtigen bisher formal noch nicht gewährt, ein Stundungsbescheid ist bisher nicht erteilt worden. Bisher wurde formal lediglich Vollstreckungsaufschub (§ 258 AO in Verbindung mit § 16 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz) gewährt.

Stundung darf nur gewährt werden, wenn „der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint“ (§ 222 Satz 1 AO). Kommt der Antragsteller hinsichtlich der ersten, im Rahmen eines zunächst vorläufig gewährten Vollstreckungsaufschubs zu entrichtenden Raten seinen Zahlungsverpflichtungen termingerecht nach, genügt dies bei – wie hier – vergleichsweise kurzfristigen Stundungen als Sicherheit, dass auch weitere Raten voraussichtlich pünktlich eingehen werden. Nach Zustimmung des Ausschusses für Finanzen würde ein Stundungsbescheid erteilt werden. Eine Nichtgenehmigung der Stundung hätte im vorliegenden Fall konkret zur Folge, dass es bei dem gewährten Vollstreckungsaufschub bliebe und die verspäteten Zahlungen als Zahlungsverzug zu beurteilen und mit Säumniszuschlägen in doppelter Höhe der Stundungszinsen zu belegen wären.

### 3 Haushalterische Auswirkungen

Durch die Stundung der Forderungen entstehen einerseits Haushaltseinnahmereste in Höhe von 450.000 Euro, welche in das Jahr 2024 übernommen werden.

Andererseits werden bzw. wurden für die Stundung der Ansprüche Stundungszinsen nach § 234 AO in Höhe von 17.000,00 Euro berechnet und zum 18. Februar 2024 festgesetzt.

### 4 Sonstiges

Die beschließende Zuständigkeit des Ausschusses für Finanzen ergibt sich aus § 28 Absatz 1 Ziffer 4, § 11 Absatz 1a und § 13 Absatz 1 i. V. m. § 9 Ziffer 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014, zuletzt geändert am 5. April 2023. Eine „erhebliche wirtschaftliche Bedeutung“ i. S. d. § 28 Absatz 2 Ziffer 20 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 i. d. F. vom 19. Oktober 2023, die die Befassung des Rat-splenums erfordern würde, wird nicht gesehen. Eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung liegt nach § 11 Absatz 1a der Hauptsatzung insbesondere dann vor, wenn Auswirkungen im Wert von mehr als fünf Millionen Euro zu erwarten sind. Ungeachtet dessen sind Angelegenheiten dann von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, wenn sie unmittelbar oder mittelbar wesentliche und nachhaltige Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung oder die wirtschaftliche Lage der Körperschaft haben (vgl. Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 25. März 2003, AZ 1 K 106/04 bzw. dem folgend das Urteil des Sächsischen Obergerichtsbautzen vom 29. September 2010, AZ 4 C 8/09).

Diese Folgen werden bei Bestätigung der vorgeschlagenen Regelung vorliegend weder aus wirtschaftlichen noch aus sonstigen Gründen gesehen.

Hinweis: Im Hinblick auf die Vorschriften zum Steuergeheimnis (§ 30 AO, § 355 Strafgesetzbuch (StGB)) werden nähere Angaben zur Person der steuerpflichtigen in den Gremiensitzungen lediglich mündlich – jeweils nach ausdrücklichem Hinweis auf die Geheimhaltungsvorschriften – vorgetragen.

**Anlagenverzeichnis:**

-

Dirk Hilbert